

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 5357 563 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.01.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0136/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>16.02.2005</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>16.02.2005</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.02.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>28.02.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verlängerung der Amtszeit des bisherigen Generalintendanten und künstlerischen Geschäftsführers der Wuppertaler Bühnen GmbH</b>		

### Beschlussvorschlag

Die Amtszeit des bisherigen Generalintendanten der Wuppertaler Bühnen wird bis zum 31.07.2009 verlängert. Entsprechend wird der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag verlängert.

Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung der Wuppertaler Bühnen GmbH wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu beschließen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

Drevermann

## **Begründung**

Die Amtszeit des Generalintendanten endet zum 31.07.2006. Die Verwaltung schlägt die Verlängerung um drei Jahre vor, um die Kontinuität in der Führung des Theaters während der schwierigen Umbauphase des Opernhauses und der dadurch bedingten Konzentration des Spielbetriebes auf das Schauspielhaus zu gewährleisten und außerdem die frühzeitige Vorbereitung des Spielbetriebes im Opernhaus nach Abschluss der Sanierung zu ermöglichen. Der Anstellungsvertrag soll deshalb über den bisher vereinbarten Zeitpunkt (31.07.2006) hinaus um drei Jahre bis 31.07.2009 zu gleichbleibenden Bedingungen verlängert werden.

Das im bisherigen Vertrag vorgesehene Sonderkündigungsrecht des Generalintendanten bei einer Senkung des Betriebskostenzuschusses bleibt erhalten, bezieht sich aber auf den Betriebskostenzuschuss des Geschäftsjahres 2001/2002 unter Berücksichtigung der seitdem bis 2004 vorgenommenen Erhöhungen.

Die Entscheidung über die Verlängerung des Geschäftsführervertrages obliegt gem. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.